

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.838.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.254.200 EUR
mit einem Saldo von	2.584.300 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	171.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	171.900 EUR

mit einem Überschuss von	2.756.200 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.404.100 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.594.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.948.800 EUR
mit einem Saldo	19.353.900 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.353.900 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.159.800 EUR
mit einem Saldo von	16.194.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.244.300 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 19.353.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.765.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 %.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 %.
2. Gewerbesteuer auf 370 %.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 24.02.2015 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 20.03.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 100.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einer Buchungsstelle den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreiten,

bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einer Buchungsstelle den Betrag von 250.000 EUR nicht überschreiten.

§ 9

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen und Aufwendungen, wenn sie

- a) bei Investitionen von erheblicher Bedeutung deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Betrag von 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen.
- b) bei Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen, wenn die Aufwendungen einen Betrag von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht übersteigen.

§ 10

Aufwendungen eines Budgets des Ergebnishaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Erträge, die zu Einzahlungen führen, sind den Budgets des Ergebnishaushaltes zuzurechnen. Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Auszahlungen eines Budgets des Finanzhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Einzahlungen sind den Budgets des Finanzhaushaltes zuzurechnen. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

§ 11

Die Übertragbarkeit gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung wird im Ergebnishaushalt auf folgende Hauptkonten und Konten angewendet.

Hauptkonto	Bezeichnung
616	Fremdinstandhaltung
688	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung

Konto	Bezeichnung
6000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
6011	Lehr- und Unterrichtsmaterial
6120	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
6861	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
7178	Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche – Führerscheine Feuerwehr

Butzbach, den 03.04.2024

DER MAGISTRAT

(Merle)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 20. März 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

19.353.900 Euro

(in Worten: „neunzehn Millionen dreihundertdreiundfünfzigtausendneunhundert Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.765.000 Euro

(in Worten: „sieben Millionen siebenhundertfünfundsechzigtausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: drei Millionen Euro),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **01.07.2024 bis zum 09.07.2024** im Landgrafenschloss; Schlossplatz 1; 35510 Butzbach; Zimmer 4, während der Öffnungszeiten aus.

Termine bitten wir mit Herrn Thiel unter 06033/995133 oder über finanzen@stadt-butzbach.de abzustimmen.

Der Haushaltsplan 2024 ist außerdem auf der Homepage der Stadt Butzbach unter www.stadt-butzbach.de veröffentlicht.

Butzbach, den 27.06.2024

Merle
Bürgermeister